

Der Gemeinderat

beschließt

mehrheitlich, mit 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen,

1. auf der Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen (§ 141 BauGB) die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gewerbegebiet Fellbach-West“ gemäß § 142 BauGB.
2. die Frist, in der die Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, auf den 30.04.2039 festzulegen (§ 142 Abs. 3 BauGB).